



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Der Kayserlichen Gesandten Discours bey solcher Eröffnung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. schriftlich aus: so ihnen auch zugesaget wieder communiciret worden, folgenden
 Mart. wurde, und ist derselbe, wie er aus dem Inhalts sub N. I. gewesen:
 Lateinischen vertiret, nachgehends hin und

1646.
 Mart.

N. I.

Der Kayserlichen Gesandten Discours bey Eröffnung ihrer ersten Dupli-
 carum in puncto Satisfactionis Gallicæ, an die Mediatore.

Es haben Eure Hochwürden Gnaden und die Herren ihre Consilia also gefüh-
 ret, daß man klärlich sehen kan, daß sie solche alleine auf die Gerechtigkeit, Rechte,
 Vernunft und die natürliche Billigkeit gegründet haben, dahero auch solche mit gutem
 Bestande bey diesen Friedens-Tractaten einen glücklichen Fortgang haben, zweiffels
 ohne durch Beystand Gottes, als des Brunnens der Gerechtigkeit. So wollen wir
 demnach ferner hoffen, daß unsere Consilia in Begleitung solches Göttlichen Bey-
 standes derogestalt und also prosperiren werden, daß auch die diejenigen, welche et-
 wa durch das zeitliche Glück diesen Weg der Gerechtigkeit nicht sehen wollen oder kön-
 nen, und sich allein auf die für Augen schwebende fortun (deren doch nichts unbes-
 ständigers ist) verlassen, und alles mit solcher Gewalt durchzudringen vermeynen, als
 da seyn die Herren Französische Plenipotentiarii, mit welchen wir anjeho zu
 thun haben, durch diese unsere großmüthige Standhaft- und Gerechtigkeit bewegt
 werden, daß sie ihr Unrecht endlich erkennen, und mit uns zu einmüthigem Verstand
 gebracht werden können.

Solchem nach hat man ex parte Oesterreich sich über den Punctum Satisfa-
 tionis folgender massen zu erklären: Es sezen die Herren Französische Plenipo-
 tentiarii in ihrer Replie ad Artic. 13. drey Ursachen, warum sie eine solche daseibst
 specificirte Satisfaction an Land und Leute von des Heiligen Römischen Reichs
 Corpore in ihren Händen zu behalten befugt seyn. Die erste und andere Ursache sey
 zur Versicherung der Cron Frankreich sowol als der Fürsten des Reichs ihrer Con-
 federirten gemein. Wie aber gleich in nächst-vorgehendem zwölfften Artic. sie selb-
 sten sezen und bekennen, daß die rechte und beste Sicherheit in naturali & reciproca
 confederatione aller bey diesem Reichs-Friedens-Werck interessirten und aller Für-
 sten und Stände des Deutschen Landes bestehen thue. So befindet sich dann, daß
 diese particular-Satisfaction ex cupiditate proferendi Regni herfließe, und ge-
 sucht ist, der Cron Frankreich eigen Interesse, allermassen denn einiger Fürst des Reichs
 nicht gemeinet seyn wird, der Cron Frankreich eine solche securitatem zuzueignen,
 welche zu Schmälerung des Reichs, ihrer selbst eignen daraus folgenden Gefahr und
 zu Unterdrückung unschuldiger Ppwillen und Reichs-Stände gereichen würde. Die
 dritte Ursache präsupponiret eine Obligation in ihren Worten: pro debita Gallia
 Satisfactione, so ihnen aber die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii in Respon-
 sionibus his verbis: *Cæsaream Majestatem Coronæ Gallicæ ad nullam teneri Satis-
 factionem &c.* keines weges gestanden, und solches mit gutem Grund Rechtens. Et-
 enim cum omnis obligatio vel ex contractu & quasi vel ex delicto & quasi
 oriatur, clarum est Cæsarem ex nullo capite Coronæ Gallia obligatum ulla
 ratione fuilse: so gar, daß auch dem Vertrage nach, so zwischen Ihro Kayserlichen
 Majestät und dem Reich wie auch der Cron Frankreich zu Regenspurg 1630. aufge-
 richtet, und in folgendem Jahr zu Chierasco in Italien vollzogen worden, diese Cron
 einige Klage nicht zu machen gehabt hat.

Was aber die Confederationes belanget, so etliche Fürsten und Stände Augs-
 purgischer Confession mit Ihro getroffen, das ist gnug offenbar, daß ihre Gedan-
 cken nicht dahin gegangen, der Cron Frankreich deswegen einige Satisfaction ans-
 zerbieten, oder sich zu einiger zu obligiren, sondern vielmehr am Tage, daß der Kö-
 nig in Frankreich sich denenselben selbst zu einer freywilligen Alliance und Beystand
 zu diesem Kriege ohn einige Gegen-Recompens solchergestalt angeboten, daß Er auch
 mit ausdrücklichen Worten versprochen, alle und jede Städte, Schloßer und Besun-
 gen,

1646.
Mart.

gen, Herrschaften und Güter, welche bey diesem wärenden Krieg in seine Gewalt kommen würden, und zu dem Reich und dessen zugewandten Ständen und Gliedern gehören, auf erfolgenden Reichs-Frieden seinen vorigen Herren, ohne Forderung und Abzug einiger Krieges-Kosten, zu restituiren und wiederum einzuräumen, in welcher Bekräftigung Monsieur *Feguiert* Französischer Gesandter auf dem Tage zu Franckfurth, den 11. Junii Anno 1634. öffentlich protestiret hat, daß sein König zu keiner Zeit difficultiren werde, alles zu restituiren, was zum Erz-Stift Trier, Stift Speyer, sowol auch alle Orte, welche zum Elsaß gehören mögen, dem Römischen Reich bey zukünftig schließendem allgemeinen Reichs-Frieden wieder einzuräumen, noch einige andere Satisfaction oder Schadloß-Haltung zu prärendiren, sondern sich allein mit der Glorie zu contentiren begehren, daß sein König vorernannten Fürsten und Ständen *Regio & constanti animo* in ihren Nöthen zu Hülffe kommen mögen. Im folgenden Jahr den 9. Octobr. als kurz zuvor auf empfangene Niederlage der Schwedischen zu Nördlingen, die Schweden gedrungen worden, ihre Troupen, und was sie noch in Guarnison in Elsaß hatten, abzuführen und an sich zu ziehen, mithin auch die eingehabte Dertter (außerhalb Bensfelden) den Französischen, gegen ausdrücklichen Revers und Protestation, zu überlassen, daß sie solche und nemlich nachstehende Orte, auf erfolgenden Frieden im Reich, seinen Eigenthums-Herren und vorigen Possessoribus wiederum zu Handen liefern und abtreten sollen und wollen. Die Formalia lauten in Französischer Sprache in gemeldtem Accord also: *Elles seront remises a un chacun, selon le contenu du Traite de paix qui sera faite*, und seynd diese Orte, soviel damals die Schwedischen inne gehabt, und den Französischen überlassen worden, Colmar, Schlettstädt, Türrheim, Kayserberg, Münster in St. Georgenthal, Ober-Ehenheim etc. (diese sind zwar Reichs-Städte, aber wegen der Land-Boigren Hagenau dem Hauß Oesterreich etlicher massen verbunden) item Ensisheim, Tonn, Bolsweiler, Hohen-Landsberg, alle zu den Nieder-Oesterreichischen Landen gehörig. Und als solchem nach, noch in diesem Jahr den 1. Tag Nov. dieses Fædus mit dem König zu Paris renoviret worden, in welchem der König versprochen, daß er mit dem Römischen Kayser brechen und gegenihm den Krieg führen wolle, ist für allen Dingen geschlossen worden, daß der König in Franckreich auf seine eigene Unkosten diesen Krieg führen solle, hingegen ihm die Hülffs-Gelder, so er den Protestirenden seinen Bundes-Berwandten, biß dato monatlich zu bezahlen schuldig gewesen, von solcher Zeit an, nachgelassen werden sollen. Auf solches hin, so gar Art. 12. diß vorgesehen, bedinget, und versprochen worden, im Fall die Bestung Breyssach in der Cron Franckreich Gewalt kommen sollte, daß solche bey geschlossenem Frieden in Deutschland, ohn einigen Entgeld oder präcendirete Unkosten restituiret werden solle, die Worte seyn diese: *Le Roy promet de buene foi de retirer sa Garnison de Brisac & d'autres lieux fürdits de ca & de la du Rin, sans aucune restitution des frais pour en este dispoje selon qu'il en sera convenu de la Paix generale*. Aus welchen Orten seine Garnison aufzuführen, um so vielmehr erhellet, daß man allerseits keine Gedancken gehabt, von einigem Dominio oder Eigenthum etwas zu transferiren.

Wann denn aus diesen allen gnugsam erscheinet, daß weder die Römische Kayserliche Majestät als das Römische Reich, der Cron Franckreich einige Satisfaction ex contractu & quasi schuldig, und gleichwol zu allem Überfluß, und um Wiederanfrichtung zwischen dem Reich und dieser Cron beständiger Freundschaft, auch um Venehmung aller Ursach, so an sothaner eine Verhinderung inskünftig bringen möchten, die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii diejenige Recht und Gerechtigkeiten, so Ihre Kayserliche Majestät und das Reich an die Bisum Metz, Thul und Verdun, auch Moyenvic und Pinerola haben, und in Dero possession vel quasi biß auf diese Zeit verblieben, der Cron zu renunciiren (jedoch mit Vorbehalt Chur-Fürsten, und Ständen nothwendig darüber erfordernten Consens, Conditionen, und Reservaten) sich anerbotten, so siehet man gar nicht, wie sie von Recht und Billigkeit wegen weiter an das Elsaß und Brißgau, noch einigen andern Plass auf des Reichs Boden etwas präcendiren oder begehren können. Da dann sie dieses Anerbiethen mit der in ihrer Assertion (*quamvis rerum ab antiquo ad Coronam pertinentium*) zu ekundiren

1646.
Mart.

1646.
Mart.

pupillorum. 2) summa injuria libertatis Germaniæ, 3) summum periculum non solum Statuum vicinorum incursionibus Gallorum & injuriis expostorum. Läßt man es diejenige betrachten, so bereits in der Kluppen sitzen und ihre eigene Gefahr um desto leichter für Augen sehen mögen, wenn sie mit vielen Exempeln anderer unterdrückter Statuum der Frankosen tägliche Actiones gegen einander compariren, und will man nur mit kurzem umgehen, was aus ihrem Begehren abzunehmen seyn mag, indem sie die anerbundene Bisthümer nicht annehmen wollen, weiln es Sachen seyn, so ab antiquo ad Coronam gehören. Ist also ihre Intention ad scopum ab antiquo, so wollen sie den ganzen Rheinstrom, ganz Franckenland, und endlich das Römische Reich erblich haben, das präcediren sie ab antiquo ex CAROLI Magni familia, welches neben vieler berühmter Politicorum Meynung aus dem noch mehr klar wird, daß sie ganz Lothringen behalten wollen, ihnen keinen Access fernere zum Reich und auf diese Friedens-tractaten verstaten, daß er nur seine Beschwerung anbringen, und darüber angehöret werden möge, sondern daß auch Ihre Kayserliche Majestät und das Reich seinerthalben der Cron Frankreich fernere nicht molest seyn solle. Was können denn sich Chur-Fürsten und Stände, so am Rheinstrom wohnen, und in den Crays Schwaben wohnen, anders getrüsten, wenn die Cron Frankreich nach erhaltener victori zu Nordlingen allein ob suspectam potentiam Cæsaris einen offenen Krieg den 1. Novemb. 1634. zu Paris wider das Deutschland beschloffen, und bißhero biß zu dessen total ruin continuiren lassen, auch beneben, wie man aus Zeitungen und particular avisen von Paris selbst continüirliche Nachricht, sie zu neuen Krieg und Empörung kein Abscheu tragen, ihre Macht dadurch zu erzeigen, welcher Niemand mehr widersehen können solle, hat man Ursach die Augen bey Zeiten aufzuheun. 4) Summum totius Imperii periculum & quod brevi tempore Gallorum insidiis laceffitum, ab summo illo Romani Imperii decore casurum esse, nemo dubitare debet nec potest, quorum malorum causam nullum Principum vel Statuum autorem esse velle confidimus. Derentwegen man es bey der Antwort, so Ihrer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarü den Herren Französischen hierauf negative gethan, allerdings verbleiben läßt.

1646.
Mart.

Auf die andere Quæstion der 3. Bisthümen halber samt Pignerola und Moyenvic sey den Herren Kayserlichen Plenipotentiarü an die Hand zu geben, weil Ihre Kayserliche Majestät aus Dero angeborne Milde und Liebe zum Frieden, der Cron Frankreich solche zwar über alle Schuldigkeit mit denen Juribus, so das Reich darauf haben thut, zu überlassen bedacht, man solches Werck weiter fortzusetzen Dero Herren Plenipotentiarü überlassen will doch vorbehalten andern Fürsten und Ständen darauf habender absonderlicher Gerechtigkeiten, welchen durch diese Ubergabung nichts benommen seyn soll. Dabey denn auch weiter zu beobachten, das nunmehr vom Kayserlichen Hof diese 3. Stifter betreffend, so viel weiterer Bericht einkommen, daß Anno 1559. eine statliche Legation von Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zum König in Frankreich abgeordnet, und die Abtretung und Restitucion derselben begehret worden, welcher auch in seiner Antwort ausdrücklich bekennet, daß selbige zum Römischen Reich gehörig, er auch dem nichts vorzuhalten gemeynet, allein seine weitere Erklärung auf einen nechst hernachfolgenden Reichs-Tag zu eröffnen genommen: Immassen solches alles aus nachfolgenden Relationibus mit mehrem anzuhören.

§. XXXVI.

Der Frankosen
darauf ertheilte
Antwort.

Mittwochs, den 28. ejusd. statteten die Mediatoren, bey den Kayserlichen Gesandten, von ihrer bey den Frankosen, gehabten Berrichtung, in puncto Satisfactionis, Relation ab, daß sie denenselben zwar alles umständlich repräsentirt hätten: Ihre, der Frankosen, Antwort aber, nachdem sie alles mit Gedult angehört,